

Sitzungsvorlage Nr. X/0086

öffentlich

Amt 01 - Referat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter/-in Carolin Kreuels
Berichterstatter/-in Marc Venten

Beratungsfolge

Gremium
Rat der Stadt Korschenbroich

Sitzungsdatum
18.02.2021

TOP-Nr. 6

Kommunale Ausschusssitzungen im März 2021 vor dem Hintergrund der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich legt folgendes Verfahren für die weiteren Ausschusssitzungen im März 2021 fest:

Sachdarstellung/Begründung:

Vor dem Hintergrund der durch den Landtag am 27.01.2021 um zwei Monate verlängerten Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sollte der Rat der Stadt Korschenbroich ein Verfahren für den weiteren Umgang mit kommunalen Ausschusssitzungen festlegen. Hier sind folgende Möglichkeiten denkbar:

1. Durchführung aller Sitzungen

Sitzungstermine im März 2021:

- | | |
|------------|---|
| 09.03.2021 | Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Grünflächen |
| 11.03.2021 | Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz |
| 16.03.2021 | Betriebsausschuss für den "Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich" |
| 18.03.2021 | Ausschuss für Bau und Energie |
| 23.03.2021 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege |

25.03.2021 Hauptausschuss der Stadt Korschenbroich

Aufgrund rückläufiger Inzidenzzahlen könnten alle bisher terminierten und o. g. Ausschusssitzungen unter Einhaltung der von der CoronaSchVO für Gremiensitzungen vorgegebenen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung des geltenden Sicherheits- und Hygienekonzeptes (s. Anlage) in der Aula des Gymnasiums Korschenbroich stattfinden.

Die Öffentlichkeit wird im Sinne einer Saalöffentlichkeit hergestellt, sofern die Beratung nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. Die maximale Zahl von Besucher/-innen wird auf 26 Personen beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, alle im März 2021 geplanten Ausschuss-sitzungen unter Einhaltung der von der CoronaSchVO für Gremiensitzungen vorgegebenen Anforderungen sowie unter Berücksichtigung des geltenden Sicherheits- und Hygienekonzeptes in der Aula des Gymnasiums Korschenbroich durchzuführen.

2. Durchführung von notwendigen Sitzungen

Wie bereits im Monat Februar ist denkbar, dass ausschließlich die Sitzungen stattfinden, in welchen unaufschiebbare notwendige Beschlüsse gefasst werden müssen. Ansonsten kann der Rat (im Falle der Delegation der Hauptausschuss anstelle des Rates) dann von seinem Rückholrecht Gebrauch machen und die notwendigen Beschlüsse fassen.

Die Öffentlichkeit wird im Sinne einer Saalöffentlichkeit hergestellt, sofern die Beratung nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. Die maximale Zahl von Besucher/-innen wird auf 26 Personen beschränkt.

Die Möglichkeit, im Einzelfall in Angelegenheiten besonderer Eile oder Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW Eil-oder Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat bzw. der Hauptausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. die Entscheidung keinen Aufschub ermöglicht, bleibt unberührt. In diesen Fällen sind die so getroffenen Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, im März 2021 lediglich folgende Ausschusssitzungen, in welchen unaufschiebbare notwendige Beschlüsse gefasst werden müssen, durchzuführen:

-

3. Delegation von Angelegenheiten des Rates auf den Hauptausschuss

§ 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen an den Hauptausschuss zu delegieren, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates der Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 27.01.2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten festgestellt. Somit ist der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 GO NRW eröffnet. Somit besteht für die Mitglieder des Rates die Option, ihre Rechte

maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Dritteln der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen.

Durch die Delegierung können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates besteht, während der Dauer Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden. So könnte der Hauptausschuss anstelle des Rates auch vom Rücknahmerecht gem. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich Gebrauch machen und über Angelegenheiten der anderen Ausschüsse entscheiden.

Einer Genehmigung durch den Rat der auf Grundlage von § 60 Abs. 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen bedarf es nicht.

Sollte der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, endet die Delegierung automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 28.03.2021. Dem Rat ist es darüber hinaus möglich, die Delegierung vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. Die Beendigung der Delegation bedarf derselben Form wie die Delegation selbst.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich macht von der Möglichkeit des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch und beschließt mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates, Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen an den Hauptausschuss zu delegieren, solange die durch Beschluss des Landtages vom 27.01.2021 epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

4. Sitzungsorganisation

Folgende Handlungsoptionen, die durch die Fraktionen für die Durchführung von Präsenzsitzungen vereinbart werden können, werden aus Sicht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen für unbedenklich gehalten:

a. Soll-Stärken-Vereinbarung

Es wird eine Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Gremienmitgliedern je Fraktion getroffen, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt.

b. Pairing-Vereinbarungen

Es werden Vereinbarungen über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Gremienmitgliedern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen getroffen, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt.

c. Vereinbarung zum Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rates unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Abs. 1 S. 2 GO NRW

d. Vereinbarung zum Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen

Da es sich bei den aufgezeigten Möglichkeiten um fraktionsinterne Absprachen handelt, ist für die Umsetzung solcher Vereinbarungen kein Ratsbeschluss notwendig.

5. Digitale Gremiensitzungen

Digitale Rats- oder Ausschusssitzungen sind unzulässig. Hierauf hat der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) in einer Mitteilung vom 20.01.2021 explizit hingewiesen:

„Digitale Rats- oder Ausschusssitzungen sind nicht in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verankert und von daher aus verschiedenen Gründen während der Corona-Pandemie keine rechtlich zulässige Alternative zu Präsenzsitzungen.

Dagegen spricht zunächst der in der GO NRW verankerte Öffentlichkeitsgrundsatz. Da nach muss grundsätzlich eine Teilnahme an diesen Sitzungen für Interessierten möglich sein.“ Öffentlichkeit i. S. d. GO NRW kann grundsätzlich nur durch eine Saalöffentlichkeit erreicht werden.

Zu nicht öffentlichen Sitzungen führt die Geschäftsstelle des StGB NRW weiter aus: „Bei nichtöffentlichen Sitzungen gibt es nach der GO NRW keine Kontrollmöglichkeit, um ein Mithören von Dritten oder sogar ein Aufzeichnen der Sitzung zu vermeiden. Da nur aus bestimmten Gründen ausnahmsweise eine nichtöffentliche Sitzung durchgeführt werden darf, muss die Geheimhaltung der Inhalte aber gewährleistet werden können.

Zudem hält die GO NRW die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen vor. Derartige Abstimmungen sind aber nur für Präsenzsitzungen denkbar.

Je nach dem gewünschten Videokonferenzprogramm könnten darüber hinaus auch noch datenschutzrechtliche Schwierigkeiten hinzutreten.

Aufgrund der beispielhaft aufgeführten Schwierigkeiten sind digitale Sitzungen generell nicht möglich – weder für öffentliche noch für nichtöffentliche Sitzungen.“

Dies gilt auch für diejenigen Bestandteile einer Sitzung, für die zunächst lediglich eine Kenntnisnahme o. ä. vorgesehen ist (wie z. B. Berichte der Verwaltung). Wie sich aus § 15 Abs. 1 i. V. m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Korschenbroich ergibt, kann jedes Rats- bzw. Ausschussmitglied zu jedem Punkt der Tagesordnung im Rahmen der Sitzung Anträge stellen. Daher sind Beschlussfassungen in Rats- und Ausschusssitzungen jederzeit auch bei solchen Tagesordnungspunkten möglich, bei denen die Sitzungsvorlage eigentlich keine formale Beschlussfassung vorsieht.

Möglich sind jedoch informelle digitale Zusammenkünfte, die lediglich der Information der Gremienmitglieder sowie der interessierten Bürger/-innen durch die Verwaltung dienen. Beschlüsse dürfen in solchen Videokonferenzen jedoch in keinem Fall gefasst werden. Diese wären unwirksam. Zudem sollten solche Veranstaltungen nicht als „Sitzung“ betitelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, als Ersatz für ausgefallene Ausschusssitzungen informelle digitale Zusammenkünfte, die lediglich der Information der Gremienmitglieder sowie der interessierten Bürger/-innen durch die Verwaltung dienen, durchzuführen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Sollten Ausschusssitzungen ausfallen, entfällt für diese Sitzungen auch das Sitzungsgeld.

Anlagen:

Sicherheits- und Hygienekonzept

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Gorzalanczyk, Patrick